

MARKTORDNUNG

der Stadtgemeinde Bad Ischl

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl in seiner Sitzung vom 27.6.2013 verordnet:

I.

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 16.12.1993, Zl. Markt-5/12-1994, lautet nunmehr wie folgt.

II.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr der folgenden Märkte:

- a) Nikolo-Jahrmarkt
- b) Antiquitäten-und Kuriositätenmarkt

§ 2

Markttort

- a) der Nikolo-Jahrmarkt findet im Bereich
 - ab Elisabeth-Brücke entlang der Esplanade bis Ende beim Haus Hasner-Allee 10
 - Eingang Parkplatz im Bereich des ehem. Tennisplatzes - mit dem Autodrom und anderen Vergnügungseinrichtungen
 - im Kurpark selbst - mit Landmaschinen, einem Karussell (od.ähnlichen) statt.
- b) der Antiquitäten-und Kuriositätenmarkt findet von März bis November auf dem Sparkassen- bzw. Auböckplatz und in der Kaiser-Franz-Josef Straße in Bad Ischl statt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- a) Der Nikolo-Jahrmarkt findet vom 6. - 8. Dezember eines jeden Jahres wie bisher von 8.00 bis 17.00 Uhr statt
- b) Der Antiquitäten-und Kuriositätenmarkt findet - bei geeigneter Witterung - jeweils am ersten Samstag der Monate März bis November eines jeden Jahres in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr statt.

§ 4

Gegenstand des Marktverkehrs

(1)

- a) Auf dem Nikolo-Jahrmarkt dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 u.3 alle im freien Verkehr gestatteten Waren verkauft und feilgeboten werden.
- b) Auf dem Antiquitäten-und Kuriositätenmarkt bilden folgende gebrauchte Waren den Hauptgegenstand des Marktverkehrs:
Handgefertigte Kunstgegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher, Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien, Schuhe, alte Münzen, Medaillons und ähnliches.

(2)

Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein oder die Originalverständigung über die Eintragung im Gewerberegister stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(3)

Die Verordnung des BMWA die beinhaltet, welche Waren nicht auf Märkten aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (z.B. Waffen) bzw. des Schutzes der Gesundheit (Kräuter) oder der Vermeidung der Verschleppung von Pflanzen- oder Tierkrankheiten, feilgeboten werden dürfen, ist genau einzuhalten.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

- a) Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Standplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.
- b) Die Reservierung und Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes kann Marktferianten gegen Entrichtung eines Entgeltzuschlages, jedoch gegen jederzeitigen Widerruf, zugestanden werden.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Standplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines Vertrages.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufichtsorganen) untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgeltes,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufichtsorgane.

§ 8

Marktbetrieb

- Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden
- Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Standplatzes zu vermeiden.
- An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zunahme und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- Die Standplätze dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden.
- Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen 2 Stunden zu räumen und zu reinigen.
- Den im Rahmen ihres Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen der Marktaufichtsorgane ist Folge zu leisten.
- Die buffetmäßige Ausschank- und Verabreichungstätigkeit (Würstelstände) ist nur beim Nikolo-Jahrmarkt gestattet.
- Im Einvernehmen mit den Marktaufichtsorganen dürfen Marktferianten auf den hiezu bestimmten Plätzen eigene standfeste Bauten errichten, wobei die Verpflichtung besteht, diese nach Beendigung des Marktes oder bei Verlust des Standplatzes, wieder auf eigene Kosten zu entfernen.
- Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Insbesondere ist es verboten:

- a) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über-oder Unterbieten einzugreifen;
- b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten;
- c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
- d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.

§ 9

Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgan fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Personen.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz, usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist ohne Aufschub Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden sind beim Stadtamt vorzubringen.
- (4) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktfieranten privatrechtliche Entgelte zu entrichten, welche jeweils eigenen Regelungen unterliegen.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 94 O.Ö.Gem.O.1990 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.